



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der selbstständig tätige Globalzedent in der Insolvenz
vom Eröffnungsantrag bis zur Restschuldbefreiung“**

Dissertation vorgelegt von Paul Fröhlich

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Einleitung

Den Anstoß für die im Sommersemester 2022 vorgelegte Dissertation gab eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.06.2019 (BGHZ 222, 165). In dieser hatte sich der IX. Zivilsenat bereits auszugsweise mit den Wechselwirkungen einer Globalzession mit der Insolvenz des selbstständig tätigen Globalzedenten zu beschäftigen. Konkret ging es darum, ob die Globalzession im Insolvenzverfahren auf die Forderungen zugreifen kann, die der Schuldner im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit erwirtschaftet. Geklärt war dies bereits für den Fall, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit der Insolvenzmasse zuzuordnen sind. Insofern verhindert unzweifelhaft das Erwerbsverbot nach § 91 Abs. 1 InsO einen Zugriff der Globalzession. Der Senat hatte jedoch über den Fall zu entscheiden, dass der Insolvenzverwalter gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO eine Negativerklärung abgegeben und damit die Tätigkeit des Schuldners aus der Insolvenzmasse freigegeben hat. Um den Schuldner auch in diesem Fall vor einem Wiederaufleben der Globalzession zu schützen und ihm damit auch nach der Negativerklärung einen frühzeitigen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen, sahen die Richter sich gezwungen, das Erwerbsverbot gem. § 91 Abs. 1 InsO entgegen dessen Wortlaut weiterhin anzuwenden.

Diese Entscheidung deutete bereits an, mit welchen Schwierigkeiten die Insolvenz eines selbstständig tätigen Globalzedenten verbunden ist. So stellt es insbesondere eine Herausforderung dar, mit den bestehenden Regelungen des Insolvenzrechts eine Handhabe für die in dieser Situation anzutreffende Interessenkollision zu finden. Denn die Einnahmen des Schuldners beansprucht nicht nur die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger für sich. Auch der Schuldner selbst, der häufig ein Interesse an der Fortführung seines Betriebs hat, sowie der Globalzessionar begehren insoweit den Zugriff.

Mit Blick auf eine natürliche Person als Schuldner, der der Weg des Restschuldbefreiungsverfahrens gem. §§ 286 ff. InsO offensteht, stellt sich auch abseits der Phase des Insolvenzverfahrens die Frage, inwiefern eine vorinsolvenzliche Globalzession auf neu entstehende Forderungen zugreifen kann. Die vorliegende Arbeit widmet sich vor diesem Hintergrund der Aufgabe, den Weg der Globalzession im Fall der Insolvenz des selbstständig tätigen Globalzedenten vollumfänglich – vom Eröffnungsverfahren über das Insolvenzverfahren und die Wohlverhaltensperiode bis zur Restschuldbefreiung – in chronologischer Reihenfolge nachzubilden und hierbei zu interessengerechten Lösungen zu gelangen.

II. Eröffnungsverfahren

1. Dingliche Wirkungen der Globalzession

Im Eröffnungsverfahren gelingt es der vorinsolvenzlichen Globalzession, ungehindert auf die in dieser Zeit beim Globalzedenten neu entstehenden Forderungen zuzugreifen. Zwar kann das Insolvenzgericht gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO Verfügungsbeschränkungen erlassen. Diese vermögen jedoch den Übergang der Forderungen auf den Globalzessionar

nicht zu verhindern. Zwar kann die Verfügungsmacht des Verfügenden richtigerweise erst dann beurteilt werden, wenn die abgetretene Forderung und damit das Verfügungsobjekt überhaupt entstanden ist. Die zur Zeit der Forderungsentstehung denkbaren insolvenzrechtlichen Verfügungsbeschränkungen nehmen dem Globalzedenten jedoch im Ergebnis nur seine „Verfügungshandlungsmacht“. Dies geht darauf zurück, dass jene Beschränkungen gem. § 24 Abs. 1 InsO allein die Wirkungen des Verfügungsverbots nach § 81 Abs. 1 InsO, nicht jedoch jene des Erwerbsverbots gem. § 91 Abs. 1 InsO auslösen. Der Schuldner kann folglich keinen neuen Abtretungsvertrag abschließen. Auf einen bereits bestehende Vorausabtretungsvertrag, für dessen Erfolgseintritt bloß das Entstehen der abgetretenen Forderung und damit keine weitere Verfügungshandlung des Schuldners mehr erforderlich ist, hat § 81 Abs. 1 InsO dagegen keine Auswirkungen.

2. *Aufrechterhaltung der Einziehungs- und Erlösverwendungsermächtigung*

Eine Fortführung der selbstständigen Tätigkeit im Eröffnungsverfahren ist folglich davon abhängig, ob der Globalzedent trotz der formalen Forderungsinhaberschaft des Globalzessionars weiterhin zur Einziehung der Forderungen sowie zur Erlösverwendung ermächtigt bleibt. Dies wird für gewöhnlich dadurch erreicht, dass der Globalzessionar dem Globalzedenten eine entsprechende Ermächtigung erteilt. Im Eröffnungsverfahren hat der Globalzessionar jedoch einen konkreten Anlass zum Widerruf dieser dem Globalzedenten eingeräumten Ermächtigung. Nach gefestigter Rechtsprechung unterliegt die Globalzession nämlich jedenfalls gem. § 130 InsO als kongruente Deckung der Insolvenzanfechtung. Sobald der Globalzessionar Kenntnis vom Eröffnungsantrag oder von der Zahlungsunfähigkeit des Globalzedenten hat, können somit neu erwirtschaftete Forderungen nicht mehr anfechtungsfest auf den Zessionar übergehen. Will der Globalzessionar damit zumindest die noch unanfechtbar übergegangenen Sicherungsrechte selbst verwerten, muss er die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offenlegen und die Einziehungsermächtigung widerrufen.

Damit dem Globalzedenten auch im Eröffnungsverfahren seine Einnahmen zur Verfügung stehen und er damit seiner selbstständigen Tätigkeit weiter nachgehen kann, muss das Insolvenzgericht in die Lage versetzt werden, den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht nur – wie ohnehin bereits in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 3 InsO vorgesehen – zur Einziehung der sicherungsweise abgetretenen Forderungen, sondern darüber hinaus auch zur Verwendung des Erlöses für den Geschäftsbetrieb des Schuldners ermächtigen zu können. Hierdurch kann der Globalzedent seinen Betrieb aufrechterhalten, womit der Zweck des Eröffnungsverfahrens, den *status quo* zu sichern, erfüllt wird. Gleichzeitig werden die Sicherungsinteressen des Globalzessionars in ausreichendem Maße berücksichtigt. Der Ersatzanspruch nämlich, der dem Globalzessionar aufgrund der Vereinnahmung seiner anfechtungsfesten Sicherungsrechte durch den Insolvenzverwalter jedenfalls aus Bereicherungsrecht zusteht, entsteht wegen der gerichtlichen Verwendungsermächtigung gem. § 55 Abs. 2 InsO als vorweg zu befriedigende Masseverbindlichkeit. Dem Insolvenzverwalter selbst drohen haftungsrechtlich zugleich überschaubare Risiken, da er erst dann persönlich gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 61 InsO einzustehen hätte, wenn die

Masseverbindlichkeit des Globalzessionars nicht vollständig aus der Insolvenzmasse befriedigt werden könnte.

III. Insolvenzverfahren

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt gem. § 35 Abs. 1 InsO auch der Neuerwerb des Schuldners in die Insolvenzmasse. Die vorinsolvenzliche Globalzession kann infolgedessen nicht auf die vom Schuldner erwirtschafteten Forderungen zugreifen, da gem. § 91 Abs. 1 InsO Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden können. Insofern herrscht Klarheit.

1. Aufrechterhaltung des Erwerbsverbots bei freigegebener Tätigkeit

Schwieriger ist die Einordnung, wenn der Insolvenzverwalter gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO die Negativerklärung abgibt und die neu erwirtschafteten Forderungen nicht der Insolvenzmasse, sondern dem insolvenzfremden Schuldnervermögen zuteilwerden. Da das Erwerbsverbot nur auf Gegenstände der Insolvenzmasse Bezug nimmt, ist der Wortlaut des § 91 Abs. 1 InsO ersichtlich nicht einschlägig. Dass der Bundesgerichtshof sich mit seiner Entscheidung vom 06.06.2019 dennoch für eine Anwendung entschied, kann somit nicht Folge einer direkten Anwendung des Erwerbsverbots sein. Im Ergebnis kommt hier auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Eine planwidrige Regelungslücke kann noch aus dem Zweck des § 35 Abs. 2 S. 1 InsO, dem Schuldner bereits im Insolvenzverfahren einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen, hergeleitet werden. Allerdings fehlt es an der darüber hinaus erforderlichen Gleichheit der Interessenlagen hinsichtlich des Tatbestands des § 91 Abs. 1 InsO und dem die Gesetzeslücke betreffenden Tatbestand. Das Erwerbsverbot bezweckt nicht den Schutz des Schuldners oder will ihm gar die Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit ermöglichen, sondern zielt allein auf den Schutz der Insolvenzmasse und damit der Insolvenzgläubiger ab.

2. Erforderlichkeit einer Gesetzesanpassung

Es ist daher erforderlich, dass der Gesetzgeber selbst die Gesetzeslücke schließt. Hierzu könnten die Wirkungen des Erwerbsverbots auch durchaus auf die Phase nach einer Negativerklärung erstreckt werden. Dies könnte durch eine Anpassung sowohl des § 35 InsO als auch des § 91 InsO umgesetzt werden. Zuvor muss die Fortwirkung des Erwerbsverbots auf das insolvenzfremde Schuldnervermögen jedoch noch genau konturiert werden. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bezieht sich allein auf den Fall, dass ein Insolvenzgläubiger durch eine Vorausverfügung auf Forderungen aus der freigegebenen selbstständigen Tätigkeit zuzugreifen sucht. Insbesondere zu klären ist darüber hinaus die Frage, ob bzw. inwieweit auch ein gesetzlicher Erwerb an Vermögen aus der freigegebenen Tätigkeit verhindert werden soll.

IV. Wohlverhaltensperiode

Im Ergebnis ist dem Globalzessionar auch ein Zugriff auf die in der Wohlverhaltensperiode entstehenden Forderungen bereits auf dinglicher Ebene versperrt. Ein erneuter Rückgriff auf das Erwerbsverbot analog § 91 Abs. 1 InsO ist nicht angezeigt, da insofern die Regelungen der §§ 286 ff. InsO spezieller sind. Eine Unwirksamkeit der vorinsolvenzlichen Globalzession kann allerdings nicht aus § 287 Abs. 3 InsO hergeleitet werden, da dessen Tatbestand nicht erfüllt ist. Die Globalzession stellt nämlich keine die Abtretungserklärung i. S. d. § 287 Abs. 2 InsO beeinträchtigende Vereinbarung dar, da die Forderungen aus einer selbstständigen Tätigkeit von der Abtretungserklärung von vornherein nicht erfasst sind.

1. *Anknüpfung an § 294 Abs. 2 InsO*

Stattdessen ist aber der Tatbestand des § 294 Abs. 2 InsO erfüllt. Die vorinsolvenzliche Globalzession stellt richtigerweise unabhängig von subjektiven Voraussetzungen stets ein Abkommen i. S. d. § 294 Abs. 2 InsO dar. Und auch gewährt jenes Abkommen dem mit der Globalzession besicherten Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil, da dieser hierdurch ungehindert Zugriff auf die gesamten pfändbaren Einnahmen des Schuldners hätte, aus denen sonst zu Gunsten der Gläubigergemeinschaft die Ausgleichszahlungen nach § 295a InsO bezahlt würden.

2. *Rechtsfolge der Nichtigkeit*

Problematisch ist insofern jedoch, dass § 294 Abs. 2 InsO die Rechtsfolge der Nichtigkeit des Sonderabkommens vorsieht. Nach dem juristisch-technischen Verständnis dieses Begriffs würde dies zur anfänglichen und endgültigen Unwirksamkeit der Globalzession führen. Auch die noch vermeintlich werthaltigen Forderungsübergänge aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung würden nachträglich unwirksam, so dass dem Globalzessionar letztlich keine Sicherungsrechte mehr blieben. Im Ergebnis ergibt sich aus § 294 Abs. 2 InsO jedoch trotz des vermeintlich klaren Wortlauts eine Unwirksamkeit des Abkommens nur insoweit, als es dem Insolvenzgläubiger tatsächlich einen Sondervorteil verschafft. Aus der Historie, der Systematik und dem objektiven Zweck der Regelung folgt, dass diese letztlich ein Instrument zur Aufrechterhaltung der Gläubigergleichbehandlung im Restschuldbefreiungsverfahren darstellt. Wirkungen vor und nach dem Restschuldbefreiungsverfahren sind hiervon grundsätzlich nicht erfasst. Da für den Zeitraum des Insolvenzverfahrens bereits eigene Vorschriften zur Durchsetzung der Gläubigergleichbehandlung existieren, erstrecken sich die Wirkungen des Verbots von Sonderabkommen innerhalb des Restschuldbefreiungsverfahrens grundsätzlich allein auf den Zeitraum der Wohlverhaltensperiode. Durch eine vorinsolvenzlichen Globalzession wird dem damit gesicherten Insolvenzgläubiger nur hinsichtlich der in der Wohlverhaltensperiode entstehenden Forderungen ein nach § 294 Abs. 2 InsO zu missbilligender Sondervorteil verschafft.

3. *Erfordernis einer geltungserhaltenden Auslegung*

Die Globalzession kann allerdings nicht ohne Weiteres einer Teilunwirksamkeit bezogen auf die während der Wohlverhaltensperiode entstehenden Forderungen zugeführt werden. Die Globalzessionsvereinbarung richtet sich in aller Regel pauschal auf alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen, ohne hierbei weitergehend nach den Entstehenszeitpunkten zu unterscheiden. Die für eine Teilunwirksamkeit erforderliche sprachliche Teilbarkeit der Vereinbarung ist daher nicht gegeben. Um trotzdem eine Gesamtnunwirksamkeit der Globalzession abzuwenden, ist diese entsprechend dem mutmaßlichen Parteiwillen geltungserhaltend auszulegen und die in der Wohlverhaltensperiode entstehenden Forderungen vom Anwendungsbereich der Abtretung auszuschließen. Im Ergebnis dürfte dieser Weg auch dann gangbar sein, wenn der Abtretungsvertrag durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltet ist und in diesem Fall grundsätzlich eine geltungserhaltende Reduktion untersagt ist. Es handelt sich bei der vorliegenden Konstellation, die die Wirksamkeit der Globalzession bedroht, um eine besondere Ausnahmesituation. Vom Verwender kann insbesondere auch aus Transparenzerwägungen nicht ernstlich erwartet werden, von Anfang an in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen, dass die Globalzession ab der etwaigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. dem Erreichen der Wohlverhaltensperiode keine Wirkungen mehr entfalten soll. Auch ist nicht zu befürchten, dass der Globalzedent seine Forderungen leichtfertig dem Globalzessionar zufallen ließe, da wegen der Ausgleichszahlungsobliegenheit nach § 295a InsO beim Schuldner und seinen Beratern mit einer erhöhten wirtschaftlichen wie juristischen Wachsamkeit zu rechnen ist. Es droht deshalb auch faktisch keine einseitige Bevorteilung des Globalzessionars als Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. **Restschuldbefreiung**

Die Wirkungen der Restschuldbefreiung werden in § 301 InsO geregelt. Die dortigen Bestimmungen sind jedoch auf den ersten Blick für die Frage, ob eine vorinsolvenzliche Globalzession nach Erteilung der Restschuldbefreiung auf neue Forderungen des Globalzedenten zugreifen kann, unergiebig. Aus § 301 Abs. 2 lässt sich in Bezug auf Sicherungsrechte lediglich positiv schlussfolgern, dass bestehende Sicherungsrechte von der Restschuldbefreiung unberührt bleiben. Der zwingende Rückschluss, dass neue Sicherungsrechte aufgrund einer Vorausverfügung nicht mehr auf den gesicherten Insolvenzgläubiger übergehen dürfen, ergibt sich hieraus nicht. Die weiteren in § 301 Abs. 1 und 3 InsO beschriebenen Wirkungen sorgen allein für die Umwandlung der unbefriedigt gebliebenen Insolvenzforderungen in undurchsetzbare Naturalobligationen. Und dennoch bedarf es, anders als im Schrifttum bislang vertreten, weder einer weiten Auslegung des § 294 Abs. 2 InsO noch einer Auslegung der Sicherungsabrede derart, dass bereits die Undurchsetzbarkeit der gesicherten Forderungen zu einem Entfall des Sicherungszwecks führt, um auch in dieser Phase zu einem interessengerechten Ergebnis zu gelangen.

1. Abbedingung des § 301 Abs. 1 und 3 InsO

Ein Zugriff der Globalzession auf nach erteilter Restschuldbefreiung entstehende Forderungen des Schuldners stellt eine Abbedingung der in § 301 Abs. 1 und 3 InsO festgelegten Restschuldbefreiungswirkungen dar. Die hierbei vorgesehene Umwandlung der Insolvenzforderungen in Naturalobligationen bezweckt, dass es allein dem nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu fassenden Willen des Schuldners überlassen sein soll, ob er noch nachträglich auf eigene Kosten Insolvenzforderungen befriedigt oder nicht. Durch ein Wiederaufleben der vorinsolvenzlichen Globalzession nach der Restschuldbefreiung könnte der Insolvenzgläubiger demgegenüber unabhängig vom weiteren Willen des Schuldners auf den pfändbaren Teil dessen neu entstehender Forderungen zugreifen und dadurch seine Insolvenzforderung zu Lasten des Schuldners befriedigen.

2. § 301 Abs. 1 und 3 InsO als zwingendes Recht

Dies stellt eine Abbedingung zwingenden Rechts dar. Die den Restschuldbefreiungswirkungen gem. § 301 Abs. 1 und 3 InsO zugrundeliegenden Zwecke können nicht durch eine bloß dispositive Regelung erreicht werden. Hierfür streitet bereits der Schutz des Schuldners selbst, dem es wegen des Grundsatzes der Privatautonomie zwar im Grunde selbst überlassen ist, auch weniger weitsichtige Verträge zu schließen. Jedoch ist zu befürchten, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Abbedingung der Restschuldbefreiungswirkungen fast ausschließlich kurzfristige Ziele im Blick hat und sich der langfristigen Folgen kaum bewusst ist. Eine erneute Restschuldbefreiung ist immerhin frühestens nach insgesamt 16 Jahren möglich, §§ 287 Abs. 2 S. 2, 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO. Bis dahin droht dem Schuldner, allein mit seinem pfändungsfreien Einkommen auskommen zu müssen und daher über einen großen Zeitraum erheblichen Beschränkungen seiner Privatautonomie ausgesetzt zu sein. Bereits der Übereilungsschutz gebietet daher die Einordnung des § 301 Abs. 1 und 3 InsO als zwingendes Recht.

Hinzukommt, dass durch die Möglichkeit der Abbedingung der Restschuldbefreiungswirkungen im Voraus auch die Interessen Unbeteiligter, namentlich der restlichen Insolvenzgläubiger sowie der Öffentlichkeit, berührt wären. Diese Interessensgruppen profitieren nach den gesetzgeberischen Intentionen maßgeblich von der Motivation, die der Schuldner bei der Aussicht auf eine effektive Restschuldbefreiung fasst. Nur bei einer entsprechenden Motivation des Schuldners ist zu Gunsten der Insolvenzgläubiger mit einer aktiven Mitwirkung des Schuldners im Restschuldbefreiungsverfahren und damit zugleich mit einer erhöhten Befriedigungsquote zu rechnen. Zu Gunsten der Volkswirtschaft und der Sozialkassen ist auch nur bei einer effektiven Restschuldbefreiung und damit einer Vermeidung der unbeschränkten Nachhaftung des Schuldners mit dessen Integration in den legalen Arbeitsmarkt zu rechnen.

3. *Erfordernis einer geltungserhaltenden Auslegung*

Unabhängig davon, ob die Restschuldbefreiungswirkungen bereits das rechtliche Können oder als Verbotsgesetz das rechtliche Dürfen beschränken, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass hierdurch insoweit die Unwirksamkeit bewirkt wird, als die betreffende Vereinbarung die in § 301 Abs. 1 und 3 InsO beschriebenen Wirkungen abbedingt. In Bezug auf die Globalzession ist vor diesem Hintergrund nur der Übergang der nach der Restschuldbefreiung übergehenden Forderungen zu beanstanden. Da die Globalzessionsvereinbarung jedoch in aller Regel sprachlich nicht teilbar ist, ist von deren Wirkungen auch der Zeitraum nach der Restschuldbefreiung durch eine geltungserhaltende Auslegung auszuschließen. Dies dürfte auch dann zulässig sein, wenn die Globalzessionsvereinbarung im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen gefasst ist. Denn auch insoweit handelt es sich um einen Ausnahmefall, dessen Berücksichtigung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Verwender nicht erwartet werden kann.

VI. Sonderfall: Globalzession mit „Doppelfunktion“

Schließlich setzt sich die Arbeit auch mit dem Szenario auseinander, dass der Globalzessionar und der selbstständig tätige Globalzedent nach der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO oder auch in der Wohlverhaltensperiode ihre Geschäftsbeziehungen wiederaufnehmen. Hierbei begründet der selbstständig Tätige zwangsläufig neue Verbindlichkeiten. Bei einem weit gefassten Sicherungszweck ist sodann denkbar, dass die vorinsolvenzliche Globalzession nicht mehr nur die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahren begründeten Insolvenzforderungen, sondern auch jene Neuforderungen sichert.

Die Besicherung von Neuforderungen ist jedoch weder im Insolvenzverfahren noch in der Wohlverhaltensperiode oder nach der Restschuldbefreiung beanstandungswürdig. Insofern darf die dingliche Fortwirkung der Globalzession nicht verhindert werden. Stattdessen ist die Sicherungsabrede in diesem Fall so auszulegen, dass vom Sicherungszweck allein die Neuforderungen erfasst sind.

Dies führt im Insolvenzverfahren dazu, dass eine analoge Heranziehung des § 91 Abs. 1 InsO nun erst recht nicht in Frage kommt. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 06.06.2019 selbst betont, dass den Neugläubigern der Zugriff auf das Vermögen aus der freigegebenen Tätigkeit offenstehen soll. In der Wohlverhaltensperiode ist sodann § 294 Abs. 2 InsO nicht anwendbar, da dem Globalzessionar im Sinne dieser Norm kein Sondervorteil zukäme. In seiner Rolle als Neugläubiger ist er dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung nicht verpflichtet. Schließlich würde die Globalzession auch die Restschuldbefreiungswirkungen nach § 301 Abs. 1 und 3 InsO nicht abbedingen. Die Neuforderungen unterfallen diesen Wirkungen von vornherein nicht. Durch die Auslegung des Sicherungszwecks könnte damit die hierfür nötige Differenzierung erreicht werden.
